

**Benutzungsordnung der Stadt Ladenburg
für den „Hort an der Schule“ und die „Kernzeitbetreuung“**

Der Gemeinderat der Stadt Ladenburg hat am 21. September 2005, zuletzt geändert am 20. Februar 2008, die folgende Benutzungsordnung für die Einrichtung „Haus des Kindes“ mit den Gruppen „Hort an der Schule und „Kernzeitbetreuung“ der Stadt Ladenburg beschlossen:

**§1
Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für die Betreuungsangebote Hort und Kernzeit für Schulkinder bis zum Abschluss der 4. Grundschulklasse (Ausnahmen hiervon sind möglich) in der städtischen Einrichtung „Haus des Kindes“.

**§2
Zweck der Einrichtung**

Aufgabe der städtischen Einrichtung ist es, Grundschüler gem. § 1 in Obhut zu nehmen und sie in ihrer körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu fördern.
Die Hausaufgabenbetreuung beim Hort an der Schule beinhaltet keinen Nachhilfeunterricht. Bei der Kernzeitbetreuung findet keine Hausaufgabenbetreuung statt.

**§3
Aufnahmebedingungen**

- (1) Die Aufnahme der Schulkinder in die städtische Einrichtung gem. § 1 erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet. Die Benutzungsordnung und die Entgelttabelle in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteile des privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
- (2) Die Aufnahme der Schulkinder im Rahmen der personellen und räumlichen Kapazitäten der Einrichtung richtet sich nach der Dringlichkeit und Sozialbedürftigkeit, im übrigen nach dem Antragseingang.
- (3) Sofern es die besonderen Umstände zulassen, kann die Leitung der Einrichtung - auch zur kurzzeitigen Betreuung - Schulkinder über § 1 hinaus aufnehmen.
- (4) Die Teilung eines Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsplatzes (Doppelbelegung) ist unzulässig.
- (5) Bei der Anmeldung müssen im Aufnahmeantrag alle Impfungen angegeben werden.
- (6) Nicht aufgenommen werden kranke Schulkinder; darüber hinaus insbesondere solche, die körperlich oder geistig behindert sind.
- (8) Führt die körperliche oder seelisch-geistige Verfassung des Kindes nach dessen Aufnahme nicht nur vorübergehend zu einer Beeinträchtigung des Arbeitsablaufes, kann das Kind auch gegen den Willen des/der Sorgeberechtigten ganz oder zeitlich befristet

vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Bürgermeister. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet i.d.R. die Leitung des Haus des Kindes, in Zweifelsfällen der Bürgermeister.

- (9) Die Abmeldung des Schulkindes durch den/die Sorgeberechtigte/n erfolgt schriftlich.

§4

Kündigung des Betreuungsvertrages

- (1) Der/die Sorgeberechtigte/n kann/können den Betreuungsvertrag grundsätzlich nur mit einer Frist von 4 Wochen zur Mitte oder zum Schluss des Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahres kündigen. Ausnahmsweise ist eine vorzeitige Vertragsauflösung/-änderung im laufenden Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahr bei Vorliegen folgender Voraussetzungen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist möglich:

- a) Wegzug des/der Sorgeberechtigten
- b) unbilliger Härte.

Das Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August des Folgejahres.

- (2) Insbesondere bei
- a) nachträglicher Feststellung von Gründen § 3 Abs. 6,
 - b) wiederholtem Fehlen ohne hinreichenden Grund,
 - c) unentschuldigtem Fernbleiben in zwei zusammenhängenden Wochen und mehr,
 - d) einer besonderen Betreuung des Schulkindes, die die fachlichen Anforderungen und Möglichkeiten der Einrichtung übersteigen,
 - e) Zahlungsrückständen in Höhe von 2 Monatsentgelten und mehr kann auch der Träger den Betreuungsvertrag vorzeitig kündigen.

§5

Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang im Haus des Kindes bekannt gemacht und sind verbindlich. Es wird erwartet, dass die Schulkinder regelmäßig und pünktlich die Betreuungseinrichtung besuchen und während der Öffnungszeiten anwesend sind.
- (2) Die Ferienzeiten werden jeweils für ein Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Zusätzliche Schließungszeiten (z.B. Betriebsausflug des Personals etc.) bleiben vorbehalten.
- (3) Die Einrichtung kann in Ausnahmefällen (z.B. bei ansteckenden Krankheiten, Erkrankungen oder Fortbildung des Personals) vom Träger vorübergehend geschlossen werden. Die Eltern werden hiervon unverzüglich benachrichtigt.

§6

Körperhygiene

Kinder mit Ungezieferbefall können solange vom Besuch ausgeschlossen werden, bis eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Hausarztes oder des Gesundheitsamtes vorliegt.

§7

Haftung und Aufsicht

- (1) Für die Beschädigung oder den Verlust von Bekleidung oder anderen Sachen, die in die Einrichtung mitgebracht werden, übernimmt der Träger grundsätzlich keine Haftung. Dies trifft nicht zu bei Schäden, die während des Aufenthaltes in der Einrichtung entstehen und auf schuldhaftes Verhalten (grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz) von Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern zurückzuführen sind. Es wird empfohlen, die Bekleidung und Gebrauchsgegenstände vorsorglich mit Namensschildern zu versehen.
- (2) Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte in der Einrichtung beginnt mit der Übernahme des Schulkindes in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen.
- (3) Die Aufsicht auf dem Weg zur Einrichtung und auf dem Nachhauseweg obliegt den Sorgeberechtigten.

§8

Verhalten bei Krankheit

- (1) Schulkinder, die unter Fieber, Schmerzen, starkem Husten oder sichtbarem Unwohlsein leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen.
- (2) Die Betreuung der Schulkinder schließt nicht die Verabreichung von Tabletten oder sonstiger Arznei ein. Dem Personal ist es untersagt, auf entsprechende Wünsche einzugehen.
- (3) Gemäß Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) ist bei besonders ansteckenden Krankheiten beim Wiederbesuch der Einrichtung ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem hervorgeht, dass das Kind gesund ist.
- (4) Bei Erkrankung oder Abwesenheit ist das Kind spätestens bis zum 3. Tag des Fehlens zu entschuldigen.

§9

Versicherung

- (1) Die Schulkinder in der Einrichtung sind grundsätzlich über die Eltern versichert. Als zusätzliche Absicherung hat die Stadt Ladenburg auf freiwilliger Basis eine Unfallversicherung für die Hort- bzw. Kernzeitkinder abgeschlossen. Eine Inanspruchnahme der Versicherung muss über die Stadt angezeigt werden.
- (2) Alle Unfälle, die sich auf dem Hinweg oder dem Rückweg von der Betreuungseinrichtung ereignen und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leitung des Haus des Kindes unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.

§10 Mittagessen

- (1) Für Hortkinder wird in der Einrichtung ein Mittagessen bereitgestellt.
- (2) Für jedes eingenommene Mittagessen wird ein Kostgeld erhoben. Nähere Auskünfte erteilt die Einrichtungsleitung.
- (3) Die Teilnahme am Mittagessen wird vorausgesetzt, bei Nichtteilnahme muss am Vortag bis 9.30 Uhr abgesagt werden.

§11 Betreuungsentgelt

- (1) Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (§ 1) wird von den Sorgeberechtigten ein privatrechtliches Entgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt ist für das gesamte Hort- und Kernzeitbetreuungsjahr - jeweils in Monatsbeträgen ab Beginn und vollständig bis zum Ende - zu bezahlen. Es ist monatlich im voraus spätestens am 5. Tag des laufenden Monats zur Zahlung auf ein Konto der Stadt Ladenburg fällig, unabhängig davon, wie oft das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird.
- (2) Die Höhe des Betreuungsentgelts richtet sich nach der jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Regelung (Entgelttabelle). Sie liegt im Haus des Kindes zur Einsicht aus.
- (3) Zur Berechnung des einkommensabhängigen Betreuungsentgelts werden bei der Anmeldung die finanziellen Verhältnisse der Sorgeberechtigten überprüft. Die Einkommensnachweise (Verdienstbescheinigungen, Einkommenssteuerbescheid) sind dem Aufnahmeantrag beizufügen. Bei unvollständigen Anträgen oder Nichtvorlage der o.g. Einkommensnachweise wird das Betreuungsentgelt nach der höchsten Einkommensstufe erhoben.
- (4) Treten im Laufe des Hort- bzw. Kernzeitbetreuungsjahrs Veränderungen ein, die einen günstigeren Entgeltsatz zur Folge hätten, wird dies auf Antrag berücksichtigt. Die Vergünstigung gilt erstmals für den Monat, in dem die Änderung vollständig wirkt und dem Träger bekannt gegeben wird (Eingangsdatum des Antrages).
- (5) Bei Neueintritt in die Einrichtung ab dem 15. eines Monats oder wenn die Einrichtung erst ab dem 15. eines Monats zur Verfügung steht, ist der hälftige Monatsbeitrag zu zahlen.
- (6) Werden Betreuungsentgelte gestundet oder liegt Zahlungsverzug vor, sind die üblichen Stundungs- und Verzugszinsen für privatrechtliche Forderungen zu berechnen. Nähere Auskünfte hierzu erteilt die Stadtkämmerei.
- (7) Da das Betreuungsentgelt eine Beteiligung der Benutzer an den gesamten Betriebskosten darstellt, ist es auch während der Ferien- und Schließungszeiten sowie grundsätzlich bei längerem Fehlen eines Schulkindes in voller Höhe zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (8) Gerichtsstand für die Geltendmachung von Rechtsansprüchen aus dem Vertragsverhältnis ist Weinheim.

§12

Elternbeiräte

Für die Elternvertretung gelten die Regelungen des Kindergartengesetzes und die hierzu vom Land Baden-Württemberg erlassenen Richtlinien sinngemäß.

§13 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung in dieser Fassung tritt am 01. September 2008 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Benutzungsordnung für den Hort vom 21. September 2005 außer Kraft.

Ladenburg, den 20. Februar 2008

Rainer Ziegler
Bürgermeister